

Daß Einigkeit und Brudersinn
 Das schwerste Werk vollführen,
 Und ewig zu dem Schönen hin
 Uns gute Thaten führen.

Quelle: Unions-Concerte. *Unionsgesang*. Zum ersten Concert im neu erbauten Saale am 15ten November 1815. Von einem Mitglied. Bremen, gedruckt bey Johann Georg Heyse.

Transkription des Gründungsstatuts der *Philharmonischen Gesellschaft Bremen*, 1895

Statut der Philharmonischen Gesellschaft.

Genehmigt in der Versammlung vom 30. März 1895.

Auf den Bericht der Justizkommission, dass die Philharmonische Gesellschaft um die Verleihung der Rechte der juristischen Person auf Grund der eingereichten Statuten nachgesucht habe,

B e s c h l i e s s t d e r S e n a t :

dass der Philharmonischen Gesellschaft auf Grund der diesem Beschlusse beigefügten Statuten die Rechte der juristischen Person hiermit ertheilt seien.

Beschlossen B r e m e n, in der Versammlung des Senats vom 11. Juni 1895.
 (L. S.)

§ 1.

Die **Philharmonische Gesellschaft** ist gegründet zu dem Zwecke, die bisher von der Direction der Philharmonischen Concerte allein oder in Verbindung mit anderen Vereinen veranstalten oder veranlassten Concert-Unterhaltungen fortzusetzen und zwar thunlichst in enger Verbindung mit dem Verein Bremischer Musikfreunde.

Zur Erreichung dieses Zwecks hat sie die sämmtlichen Rechte und Verpflichtungen der Direction der Philharmonischen Concerte und deren Vermögen übernommen.

§ 2.

Mitglieder der Gesellschaft können durch einfache Beitrittserklärung alle diejenigen werden, welche der Gesellschaft bei ihrer Errichtung bis zu einem Betrag von mindestens Tausend Mark für die Zeit bis zum 1. Mai 1905 Garantie geleistet haben. Ferner kann durch Aufnahme seitens der Direction oder wenn diese die Aufnahme ablehnt, durch Wahl der Generalversammlung Jeder Mitglied werden, welcher der Gesellschaft bis zu einem Garantiebetrage von mindestens Tausend Mark für ihre Verbindlichkeiten zu garantiren sich schriftlich verpflichtet.

§ 3.

Ehrenmitglieder der Gesellschaft ist dasjenige Mitglied des Senates, welches der Inspektion des Senates für Theater und Concerte vorsteht.

Dasselbe führt in der Generalversammlung den Vorsitz; in seiner Abwesenheit der Vorsitz der Direction.

§ 4.

Die Garantieverpflichtung der Mitglieder, welche bis zum 1. Mai 1900 die Mitgliedschaft erworben haben, dauert zunächst bis 1. Mai 1905; läuft aber, sofern sie nicht bis spätestens 30. April 1904 gekündigt wird, ferner zehn Jahre und von zehn zu zehn Jahren weiter, sofern sie nicht vor Ablauf je des neunten Geschäftsjahres gekündigt wird.

Die Garantieverpflichtung der nach dem 1. Mai 1900 der Gesellschaft beigetretenen Mitglieder dauert zunächst zehn Jahre, vom nächsten 1. Mai an gerechnet, läuft aber fernere zehn Jahre und von zehn zu zehn Jahren weiter, sofern sie nicht vor Ablauf je des neunten Jahres gekündigt wird.

Jedes Mitglied hat vom 1. Mai 1903 an das Recht, wenn die Summe der Garantieverpflichtungen nicht den Betrag von 20,000 Mark erreicht, seinen Garantieverpflichtung per Ablauf des nächsten Geschäftsjahres zu kündigen. Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt jeder Anspruch aus dessen Garantieverpflichtung.

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April.

§ 5.

Das Vermögen der Gesellschaft zerfällt in einen Stamm-Fonds und einen disponiblen Fonds. In den Stamm-Fonds fließen alle ausserordentlichen Zuwendungen (Legate und Schenkungen), welche der Gesellschaft gemacht werden und der Ertrag der für diesen Fonds veranstalteten Concerte, in den disponiblen Fonds alle übrigen Einnahmen, einschliesslich des von der Direction der Philharmonischen Concerte übernommenen Capitals. Der disponible Fonds dient zur Bestreitung der laufenden Ausgaben. Für Fehlbeträge haften die der Gesellschaft geleisteten Garantie-Zeichnungen. Die Direction kann, sobald es erforderlich wird, diese Beträge bezw. Theile derselben nach Verhältniss der garantirten Summen von den Mitgliedern

einfordern. Die Generalversammlung kann beschliessen, den Stamm-Fonds ganz oder theilweise zur Deckung der Fehlbeträge heranzuziehen.

§ 6.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft steht der aus 4 bis 6 Mitgliedern bestehenden Direction zu. Die Gesellschaft wird nach aussen und besonders gerichtlich durch den Vorsitz oder dessen Stellvertreter und ein anderes Mitglied der Direction vertreten. Die Direction wird zunächst gebildet aus den Mitgliedern der Direction der Philharmonischen Concerte. Im übrigen werden die Directionsmitglieder von der Generalversammlung gewählt. Alljährlich, zuerst 1896, scheiden in der ordentlichen Generalversammlung die beiden der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet erforderlichenfalls das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7.

Die Direction bestimmt ihre Geschäftsordnung selbst, regelt ihr Verhältniss zum Dirigenten, zum Orchester und zum Chor, leitet selbstständig die Concerte, trifft alle hierzu erforderlichen Anordnungen und engagirt die erforderlichen Anordnungen und engagirt die erforderlichen Kräfte mit Ausnahme des Dirigenten. Sie verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und legt der ordentlichen Generalversammlung unter gleichzeitiger Berichterstattung die Rechnung darüber vor. Dieselbe ist von zwei Revisoren zu prüfen, die von der ordentlichen Generalversammlung alljährlich gewählt werden.

§ 8.

Die Direction beruft die Generalversammlung. Die Berufung geschieht schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vorher. Die ordentliche Generalversammlung zwecks Entgegennahme der Jahresrechnung, Neuwahl von Directionsmitgliedern und der Revisoren findet nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens im Juni statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann die Direction jederzeit berufen. Sie muss es thun, wenn mindestens 15 Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung verlangen.

§ 9.

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Ihre Befugnisse sind folgende:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung.
2. Neuwahl der Mitglieder der Direction.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren.

4. Wahl von Mitgliedern nach Massgabe von § 2.
5. Wahl von Ehrenmitgliedern.
6. Wahl des Dirigenten.
7. Beschlussfassung über Verwendung der Mittel des Stamm-Fonds
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft.

Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich § 10 durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wahlen durch absolute Mehrheit derselben.

§ 10.

Aenderungen der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft gelten nur dann als beschlossen, wenn in einer hierzu berufenen Generalversammlung mindestens drei Viertel sämmtlicher Mitglieder sie genehmigen. Ist in dieser Generalversammlung diese Mitgliederzahl nicht anwesend, aber die Genehmigung seitens desselben Bruchtheils der Anwesenden erfolgt, so ist eine weitere Generalversammlung zu berufen, die mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die beantragten Aenderungen der Statuten endgültig beschliessen kann.

§ 11.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein Bremischer Musikfreunde und, falls dieser nicht mehr existiren sollte, an eine andere, ähnliche Zwecke verfolgende Anstalt nach Bestimmung der die Auflösung beschliessenden Generalversammlung.

Quelle: Philharmonische Gesellschaft Bremen. *Protokoll 1895-1952*, S. 9-11.

Das Programm der *Privat-Concerte der Saisons 1825/26-1851/52*

In der nachfolgenden Auflistung sind alle Programme der *Privat-Concerte* von 1825-1852 aufgeführt, wie sie durch das *Protokoll der Privat-Concerte*¹ überliefert sind. Dort wo es möglich war, wurden die Programme anhand von überlieferten Programmzetteln überprüft und bei Abweichungen die entsprechende Quelle angegeben. Die folgende Konzertauflistung übernimmt grundsätzlich die historische Schreibweise der Konzertprogramme. Der Übersicht halber ist die Angabe der Konzertdaten und Tonarten jedoch an unsere heutige Schreibweise angepasst, wie auch die Schreibweise der Komponistennamen in einzelnen Fällen stillschweigend an unsere heutige Schreibweise angepasst wurde, um einen schnelleren Überblick zu er-

1 Privat-Concerte. *Protokollbuch der Privat-Concerte 1825-53*. 2 Bde., gebunden. Bremen, Staatsarchiv Bremen, 7,1014.